

3x

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Nebe,

Arthur

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2200

IB

~~1 AR (RSHA) 250164~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pn 8

292a

Abgelichtet für

[iii D]

1Js4-65 RSHA

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 15.1.64

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Arthur N e b e**

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

13.11.94 Berlin
2.3.45 bringerichtet in Plitzensee

1227516

T-URGENT

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Brif. u. Generalmajor d. Pol. 1941-43 Amtsleiter V

Kartei-Karte bereits vorhanden.

- 1) Fotokop.
- 2) Mängelnummer 2784, 2076, 2487, 3483
siehe M.M.M. Fotol. Brief Postkasten, Königin Heimkehr
Zuf. Zk. SD # 46149, 8141 (RSHA)
- 3) Aufträgen: 4.11.63 Nürnberg

[Signature]
29.1.

Listenmäßige erfüllt
Kein Nachtrag

Explanation of Abbreviations and Terms

- 0127991
2. NSDAP membership applicants
 3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
 4. SS Officers - Service Records
 5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
 6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
 8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
 9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
 10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
 12. Volksgerichtshof (People's Court)
 15. Party census of Berlin 1939

Witten, 4. 9. 36

Lehrbuch eines
des Buchführer Nebe
Witten - Zerschandlung, Probestandort 21/2

Am 13. November wurde ich als
Lehrer des städt. Lehrers Adolf Nebe und seiner
Schülerin Margarete geb. Lichte geboren und
mehrmalsig gelehrt. Meiner Tätigkeit
grenzte sich durch Anfang des Weltkriegs,
später des Ruffens - Rottgymnasiums und
schließlich des Weiblich - Gymnasiums zu Witten,
wo ich am 7. 8. 14 das Oberlehreramt
übernahm.

Am 2. 8. 1914 wurde ich als Kreisrat
abgeordnet zum Kreisrat - Amt 3 in, wobei
am 5. 2. 15 zum Kreisrat - Amt 14 ernannt
und in die Kreisrat - Besetzung über
überführt. Am 18. 6. 15 wurde ich zum
Lehrer und am 17. 2. 16 mit Probier
am 1. 2. 1915 zum Lehrernamt befördert.
Am 1. 2. 1915 wurde ich zum
Lehrernamt befördert. Am 30
11. 18 wurde ich zum Kreisrat
Amt 17 ernannt und am 7. 8. 19 das
große Kreisratamt 37 als
Lehrernamt - Kreisrat Amt 37
übernahm.
Im März 1920 wurde ich zum
Lehrernamt 30. 3. 20 mit dem
Lehrernamt des Weiblich und
Lehrernamt zum Oberlehrernamt o. J. g.

ausgeführt werden. Die Tätigkeit ist mit besonderer Aufmerksamkeit als
Vorbild nicht zurückzuführen zu können, da es sich um die Arbeit
konkreter im psychologischen Bereich der Funktechnik geht
Kontrollen beizubehalten sind.

Die Arbeit ist dann, wie durch die verschiedenen
auf diesem Gebiet bewirkt, dass es
insgesamt eine gewisse Anzahl von
mit einem neuen Wort zu sein. Es geht
um die drei verschiedenen Arten der
als die. Man muss die 1. 4. 2. zu
eine Studie (Kunde in der Welt der
geht in Zukunft der verschiedenen
nach einem bestimmten Verfahren.

Weg der Arbeit ist die der
Tätigkeit gehen der Welt der
ligen die verschiedenen, die
aus. Im Jahre 1930 ging ich in
Jugendzeit. Im Jahre 1933
mit einem bestimmten Verfahren
eine solche Sache, die sich mit
gegen die Jahre - und die
die verschiedenen Aufgaben
nachdem die verschiedenen
wird, und die zu sein
auf - die verschiedenen
wird die verschiedenen
Im Jahre 1931 wird die
als die verschiedenen
und am 1. 7. 1931 der
Im Jahre 1931 wird die
wird, die verschiedenen

Im Frühjahr 1932 gewählten sie mit einiger
Numeration der Reichsregierung die rechtsstaatliche
Verfassungsentwurfsgemeinschaft bei der Reichsversammlung.
Gleichzeitig wurde die Verfassungsentwurfsgemeinschaft zum
Gesetzgeb. - Ausschuss ernannt.

Bei der Hauptversammlung der Reichsversammlung
Generalversammlung im Ministerium der Finanzen
am 1. 4. 33 wurde die Reichsregierung und die
Generalversammlung zum Gesetzgeb. Ausschuss
ernannt. Ihre Arbeit ist die Reichsregierung
am 29. 8. 33 wurde sie zum Reichsregierung-
ausschuss und am 30. 11. 33 zum Ober- und
Generalversammlung ernannt. Im Jahre 34
wurde die Generalversammlung und
am 1. 1. 35 mit der Reichsregierung
Wiederernannt, die sie jetzt
Generalversammlung.

Am 15. 8. 1934 mit
geb. Reichsregierung, Reichsregierung
am 1. 1. 1935 wurde mit
geboren.

Reichsregierung

Der Reichsminister
für die Ordnung des Reichsbürgerrechts

Dienstleistungszeugnis

Reichskriminaldirektor Arthur N e b e, geboren 13. November 1894 zu Berlin, evangelisch, wohnhaft in Berlin-Zehlendorf, Potsdamer Chaussee 21 a, ist bereits seit der Einsetzung des Reichsführers-~~W~~ als Chef der Deutschen Polizei im Hauptamt Sicherheitspolizei tätig und seit 1935 stellvertretender Leiter des Amtes Kriminalpolizei und des Reichskriminalpolizeiamts. Er ist seit 19. Juni 1931 FM der ~~W~~, seit 1. Juli 1931 Mitglied der NSDAP und gehört seit dem 5. November 1931 zur SA (Motor-SA), jetzt zum NSKK. Nebe ist jetzt ~~W~~-Sturmabführer. Seine politische Zuverlässigkeit ist unbedingt zu bejahen. Einer Loge hat er nicht angehört. Gegen seine deutschblütige Abstammung und die seiner Ehefrau bestehen im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl I. S 1335) keine Bedenken.

Nebe ist fachlich außerordentlich befähigt, ein ausgezeichneter Kriminalist, im Vortrag und in schriftlicher Darstellung gewandt und verfügt als klar und methodisch denkender Kopf über hervorragende organisatorische Fähigkeiten. Er ist für sein jetziges Amt als stellvertretender Leiter des Amtes Kriminalpolizei und des Reichskriminalpolizei-Amtes besonders geeignet. Er ist gewissenhaft, zuverlässig, verantwortungsfreudig, gerecht denkend, sozial empfindend und kameradschaftlich. Von seinen Untergebenen wird er sehr geschätzt.

Der Chef des Sicherheitshauptamtes
Der Leiter der Zentralabteilung I/2

H. G. G.
CC-Stabschef

Berlin, den 13. Dezember 1937.

Führerhauptquartier, den 9. November 1941

Ich beauftrage den

W-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei

Arthur Hebe
(W-Nr. 286 152)

zum

W-Gruppenführer

und

Generalmajor der Polizei.

F.d.R.

gez. Adolf Hitler

Hebe
W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

Direktor Nebe vermißt

Opfer eines Verbrechens?

Seit Montag, dem 24. Juli, abends wird der 40-jährige Direktor Arthur Nebe aus Berlin-Schlendorf-West vermißt. Vermutlich ist er einem Verbrechen zum Opfer gefallen, möglicherweise

ist er aber in Auswirkung einer schweren Schilddrüsenerkrankung planlos umher und führt andere Namen, z. B. Dr. Friedrich Schwarz.

Er ist 1,77 Meter groß, schlau, hat schmales, markantes Gesicht, graugemischtes, welliges Haar, große Operationsnarbe oberhalb des Brustbeins. Er trug dunklen Anzug, dunklen weichen Hut, schwarze Halbschuhe und hatte eine braune Aktentasche mit zwei Reißverschlüssen und einen kleinen Stadtkoffer bei sich.

Wer hat den Vermißten nach dem 24. Juli gesehen? Wer kann sachdienliche Angaben über seinen Verbleib machen? Unter Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung von 50 000 RM wird die Bevölkerung aufgefordert, Mitteilungen, die auf Wunsch streng vertraulich behandelt werden, an das Reichskriminalpolizeiamt, Berlin C 2, Oberwallstraße 14-16, Zimmer 140, Anruf 16 43 11 oder 16 20 97 oder jede andere polizeiliche Dienststelle zu richten.

Scheel-Bilderdienst



Der Reichsführer-SS

SS
Chef der Deutschen Polizei
im Reichskommissariat des Ostens

B.-Nr.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

9.12.44 R.

Berlin SW 11, Den 30. November 1944.
Prinz-Albrecht-Str. 8
Sprechnummer: 120040

SS-Gruppenführer		1. Dez. 1944	
II	III		
1. o. n.			

An

den Chef des SS-Personalhauptamtes
SS-Obergruppenführer von H e r f f,
Berlin-Charlottenburg,
Wilmersdorfer Str. 98/99.

Ich verfüge:

- SS-Gruppenführer N e b e wird hiermit
- 1) zum SS-Mann degradiert und
 - 2) aus der Schutzstaffel ausgestoßen.

Begründung:

Wie vorgefundene Aufzeichnungen und staatspolizeiliche Ermittlungen erweisen, hat Nebe seit Jahren engste Verbindung mit Personen gehalten, die an dem Putsch 20.7. maßgeblich beteiligt waren.

Durch Verrat hat er die Putschistenkreise unterstützt.

Nebe hat daher seinen Eid als SS-Mann, der

ihn zu einer besonderen Treue dem Führer gegenüber verpflichtet, schmählichst gebrochen.

Der Reichsführer H:

H. Himmler

25. Jan. 1945

A 1 b - 12 f 10

Eg. Nr. 77/45 geh. Kdos.

Betr.: Ehem. #-Gruppenführer Arthur N e b e, #-Nr. 280 152

Bezug: Schreiben RF-# vom 30.11.1944

Anlg.: - 1 -

An den
Chef des Reichssicherheitshauptamtes,
#-Obergruppenführer,
General der Waffen-# und Polizei
Dr. K a l t e n b r u n n e r

B e r l i n

Der Reichsführer-# hat den ehemaligen #-Gruppenführer Arthur N e b e mit Verfügung vom 30. Nov. 1944 zum #-Mann degradiert und aus der Schutzstaffel ausgestoßen.

Abschrift der Verfügung wird beigelegt.

Der Chef des #-Personalhauptamtes

#-Obergruppenführer und
General der Waffen-#

Plan für Güter

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x
 A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Z

**Berliner Gefängnisverwaltung
 in Berlin**

Eingeliefert - Bericht
 am 2. 3. 1905 Uhr
 von: Hoppe

Vorkrafen usw.:
 X Inchtshaus,
 X Gefängnis,
 X Haft,
 X Geldstrafe,
 X Sicherungsverwahrung,
 X Arbeitshaus,
 X Unterbringung in Heil-
 und Pflegeanstalt,
 X Unterbringung in
 Erziehungsanstalt
 Regelmäßig entlassen im Jahre:
 in:

(Vorname) Walter (Familienname) Tobler
 geb. am 17. 11. 94 in Preußen
 bei Gemeinschaftsheim der Polizei
 Wohnort: Bl. Behlenstr.
 Auf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Hoppe
geb. Schaffer Zahl der Kinder: 1
 Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter von Hoppe, 7. 7. 76, Mühlentor
 Verteidiger: Anton von H. Berlin-Tegel, Tegelstr. 4
 Tatgenossen:

Gefangenenbuch-
 nummer: 244944
 Unterbringung: II

Bestand

Vollstreckungs- bede oder sonstige um Aufnahme erforderliche Behörde Geschäftszeichen	Straf- entscheid- ung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer des Vollst- reckenden Strafs. Maßregel der Eicherung u. Verhütung oder sonstigen Freibehaltung b) Unterliegende Unternehmungsbast	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
			<u>7000 Hoppe</u>	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	<u>2. 3. 1905</u> <u>Zwangswirtschaft</u> Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	<u>4</u> Min.	

4210. A 7 Kartei- u. te.

Arbeitsverwaltung Straßf. Tegel in Berlin

1 AR (RSHA) 250/64

V.

1) Vermerk:

In den GVPl. des RSHA v. 1.2.40, 1.1.41, 1.3.41, 1.1.42 und 1.10.43 ist Neben jeweils als Leiter des Amtes V im RSHA angegeben, zu dessen Aufgaben "Verbrechensbekämpfung (Kripo)" gehörte.

Im Jahre 1941 war er Führer der Einsatzgruppe B in Rußland. Soweit hier bekannt und lt. DC-Unterlagen wurde N. am 2.3.45 hingerichtet.

- 2) Als AR-Sache weglegen. (N. wurde am 2.3.45 hingerichtet ~~war im RSHA in keinem Sachgebiet tätig, bei dem die Begehung eines Tötungsdeliktes begründet erscheint.~~)

B., den 28. Aug. 1964

de

306

1 AR (RSHA) 250 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den **11. NOV. 1964**
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

ell
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

23. 11. 64

2. Hier austragen

ell

Le

307

1 Js 10/65 (RSHA)

An die
Strafkammer 8
bei dem Landgericht Berlin

i m H a u s e

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung
gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-
hilfe zum Mord an 50 Offizie-
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-
gungsetzung gegen Regie-
rungskriminaldirektor a.D.
Kurt A m e n d

Anlagen: 15 Bände Akten
16 Dokumentenbände
10 Personalhefte
1 Lichtbildmappe
4 Beistücke
1 Beiakte - Sen.f.Inn. II/1910
2 Überstücke des Ermittlungs-
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt A m e n d ,
Regierungskriminaldirektor a. D.
früher Kriminaldirektor und SS-
Sturmabannführer,
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in 62 Wiestaden, Thaer-
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer
Verfolgung zu setzen.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten

Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

ist nach dessen Tod am 24. Dezember 1969
erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standes-
amtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

XIV, 230a

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den

früheren SS-Sturmbannführer

Regierungskriminaldirektor a. D.

Kurt A m e n d .

A. Objektiver Sachverhalt

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsver-
merks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich
Bezug nehme, ist durch die gerichtliche
Voruntersuchung bestätigt worden.

Die persönlichen Verhältnisse des Ange-
schuldigten A m e n d ergeben sich aus
dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung
vom 2. Mai 1968.

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungs-
zentrale im Amt V des RSHA (-Reichskrimi-
nalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter
V C 1 - und Vertreter des Gruppenleiters
V C - Leiter der Fahndungsgruppe:
ORR/KR Dr. Richard S c h u l z e - ist
im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom
2. Mai 1968 dargelegt.

XII, 53-104

XII, 20-22

XIII, 118R-121

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 in in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Fluchtkomitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivilarbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 geflüchteten Offizieren entkamen 76, während vier Offiziere bereits in unmittelbarer Nähe des Lagers von den Bewachungsmannschaften gefaßt und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIa, 57 ff.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR **W i e l e n**, löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmplänen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benachbarten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V im RSHA **N e b e** und der zuständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

leiter Dr. S c h u l z e die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. S c h u l z e noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstsinner in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. M e r t e n und J u n g e , wahrscheinlich auch B l e y m e h l , sowie der Angeschuldigte A m e n d teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK S t r u c k als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeschuldigten A m e n d erhielt deshalb KR Dr. M e r t e n von ORR/KR Dr. S c h u l z e den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Antschef N e b e sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. M e r t e n erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Nebe - E n g e l m a n n - seinen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

X, 78ff.; XIV, 143

X, 78 ff.

seinem Arbeitsplatz weiter.

Dr. M e r t e n mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladder führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. M e r t e n, Dr. S c h u l z e sowie KD A m e n d während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

X, 78 ff.; XIV, 143

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. S c h u l z e, A m e n d und B l e y m e h l im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. M e r t e n Zeuge eines Gesprächs zwischen N e b e und Dr. Schulze, in dem N e b e besorgt darauf hinwies, daß H i m m l e r sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD A m e n d die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,
Exh. 2, Bl. 1

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBl. vom 28. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS H o f f m a n n im RKPA von KD A m e n d, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. M e r t e n. Die Texte waren von KD A m e n d und KR Dr. M e r t e n sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

Dok.Bd. X
Exh. 2, Bl. 2-8

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. S c h u l z e an, daß KK B l e y m e h l anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten E n g e l -

X, 85

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

II. Sagan-Befehl

1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich H i t l e r , H i m m l e r und K e i t e l in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - H i t l e r beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages H i m m l e r erschien, meldete dieser H i t l e r in Gegenwart von K e i t e l den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie K e i t e l sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen H i t l e r und K e i t e l , der letzterem "sofort die

unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ... Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r . Die geben Sie nicht heraus".

Noch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen K K M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok.Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von Kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschossen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

ges. Himmler"

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeschuldigten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 143, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr KD A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeschuldigte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehles selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon vom Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.
Nr. 1-23, 27-28,
42-47, 51-62, 66-69
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3. oder 4. Tage) erfuhr ich in Zehlendorf - soweit ich mich erinnere von A m e n d -, daß am Tage zuvor ein Führerbefehl eingegangen war, der bestimmte, daß mehr als die Hälfte der Wiederergriffenen auf der Flucht erschossen werden sollten. Wir waren beide über diesen Befehl äußerst entsetzt. A m e n d hob noch hervor, daß es nicht etwa nur ein Befehl des RFSS, sondern ein Befehl des Staatschefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht sagte Dr. M e r t e n als Zeuge hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler befohlen hätte, daß mehr als die Hälfte der entkommenen Flieger bei einem Fluchtversuch zu erschließen seien. Er brachte seinen Schrecken über die Tatsache zum Ausdruck, daß der Befehl nicht vom Reichsführer-SS, sondern von Hitler selbst gekommen sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte Dr. M e r t e n seine Aussage in diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch
XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis gesetzt habe, daß die Gefangenen auf der Flucht erschossen werden sollten, ..." oder er dies "... ebensogut in den weiteren Erörterungen innerhalb des engsten Kreises erfahren" habe, könne er trotz sorgfältigen Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n, daß er damals - d.h. vor dem britischen Militärgericht - genauso wie am 10. März 1967 behauptet gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeschuldigte A m e n d seinerseits räumt ein,

XIV, 146-147

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,

XIV, 151, 207-209

2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offisiere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151
vgl. auch:
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaueres erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;
VI, 19, 20
EM S. 143

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4. April 1944 zurück), W i e l e n habe ihm in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstzimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

Abschließend fügt der Angeschuldigte hinzu:

XIV, 209
vgl. auch XIV, 220

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;
XI, 119 ff.;
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r, E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um N e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Antschef V N e b e, der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeschuldigte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;
Dok.Bd. XVI, 49-51;
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu belassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlassenden Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es N e b e möglich, jederseit

weitere Offisiere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo auszuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsliste" war der Angeschuldigte A m e n d persönlich verantwortlich.

XIV, 148-149, 161, 165

e) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und H i t l e r mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.

XIV, 149, 152, 219

d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sicherzustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l z e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.

XIV, 154

XIV, 149, 155-156, 210

e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e s die von Dr. M e r t e n gefertigte

XIV, 150, 217

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

unrichtige Erschießungsliste berichtigt und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Merten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtschef IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

XIV, 224-225

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizeistelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
im Auftrage
gez. Amend
SS-Sturmabannführer und Kriminalrat

XIV, 225

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Ersuchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben denselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hiersu erklärte der Angeschuldigte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszu-
händigenden Flieger diejenigen gemeint,
die von N e b e endgültig zur Er-
schießung ausgewählt worden sind. Ich
möchte betonen, daß die Kripostellen
keine Ahnung von der bevorstehenden
Exekution hatten und auch keinen Ver-
dacht in dieser Richtung haben konnten.
Für sie war die Übergabe der Gefange-
nen an die Stapo zum Zwecke der Ver-
nehmung nichts Außergewöhnliches, weil
dies bei früheren Fluchten von Gefange-
nen auch wiederholt der Fall gewesen
ist, wenn der Verdacht bestand, daß
außerhalb des Lagers befindliche Per-
sonen oder Organisationen bei der
Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme
hiervon machte der Leiter der Kripoleit-
stelle Breslau, O R R W i e l e n ,
der von den Exekutionen der Flieger
Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Ange-
schuldigten A m e n d nicht mit hinreichender Sicher-
heit nachzuweisen, daß er

- I. während der Erschießungen in der Zeit von 27. März
bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offi-
ziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosig-
keit heimtückisch von der Gestapo getötet werden,
(Heimtücke am Tatort)
- II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe
mitwirkte oder
- III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls
förderte
(Heimtücke bei der Befehlsausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimtückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soll der Angeschuldigte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tatausführung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Ergab sich die Art der Tatausführung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeschuldigten A m e n d , er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaubhaft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeschuldigte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmacht in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeschuldigten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tatausführung gewußt hätte.

Dok.Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

vgl. auch EM
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.B. XIV, 61-63

2. Daß es sich bei den hinterrücks anlässlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimtückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapostelle Kiel, Regierungsrat a.D.

S c h m i d t - S c h ü t t e , vom 14. Januar 1969 - 5 StR 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. V e n e d i g e r , vom 30. März 1957 - (III) Ks 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeschuldigten A m e n d im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimtückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

- a) den Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen Bekundungen die Einlassung des Angeschuldigten, den genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder
- b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeschuldigte aus den Vollzugsmeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. M e r t e n spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30. Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

VI, 11
Dok.Bd. I, 124
Dok.Bd. V, Folder II
Vol. II, S. 12

XIV, 221

XIV, 154, 156

XIV, 156

daß sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des B l e y - m e h l , der damit erreichte, von KR Dr. M e r t e n abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlmithilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

X, 82

XIV, 11, 20

3. Tatsache ist jedoch, daß der Zeuge Dr. M e r t e n in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob A m e n d mich davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

XIV

und hob ferner hervor,

"daß ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe V C, Dr. S c h u l z e , A m e n d , B l e y m e h l , M o h r , J u n g e und S t r u c k , unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimtückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. M e r t e n am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit anzusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern ",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. M e r t e n die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tatausführung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeschuldigten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungszeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

III, 120 ff.; XI, 119 ff.

XIV, 73 ff.;

X, 141 ff.; XIV, 166 ff.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

III, 175 ff.; V, 124 ff.

XIV, 79 ff.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß KD A m e n d ihm hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeschuldigten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.
- Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeschuldigten A m e n d bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken, Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, Hitler, Himmler, Keitel, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Hebe, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

EM Seiten 185 ff.

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBl., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchversuche, büßen. Ein Tatentschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeschuldigte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 220

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeschuldigte nach dem "Versagen von KK B l e y n e h l und KR Dr. M e r t e n " keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergreifung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei den festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII
Dok.B. IX - X
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 § 8 Abs. 2 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeschuldigten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeschuldigte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt.22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeschuldigten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offisiere
 - a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,
 - b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

Der Angeschuldigte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die international und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen W e r n e r K r a f t Dr. M e r t e n und A m e n d).

XIV, 222

Beistück IV

XI, 124;
XI, 109; XIII, 147R
XIV, 9
XIV, 145

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeschuldigte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS) weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschießung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

XIV, 222; 224-225

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 40, 41, 147a

2. Diese vom Angeschuldigten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripostellen,
 - a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,
 - b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzmacht, die Vorführung vor

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 - LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, dem gegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewußtlose Person), nicht hat entgetreten können.
- In LM Nr. 46 zu § 211 StGB - MDR 59, 590 (Leit-satz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausge-dehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abge-sehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täu-schung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGHSt 18, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB im Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier N e b e und der Angeschuldigte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der PS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb m. E. für die Entscheidung, ob der Angeschuldigte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl B a u m ,
geb. am 30. September 1900,
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straß-
burg,
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,
2. Dr. Hans-Karl S c h u m a c h e r ,
geb. am 12. Juni 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPLSt Breslau,
Sindelfingen, Neckarstraße 6,
3. Philipp G r e i n e r ,
geb. am 27. Dezember 1895,
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7
4. Max B e r c h e m ,
geb. am 23. April 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPSt Karlsruhe,
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max H ä n s e l ,
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst T e i c h m a n n ,
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter M a i s c h ,
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt S p e c k ,
Vertreter des Leiters der KPSt Flens-
burg.

Insoweit wird vorsorglich gemäß § 202
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragt,

eine Ergänzung der Voruntersuchung
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtsprechung des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann, in denen sich nicht feststellen läßt, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht, er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunktion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebenslange Strafandrohung des § 211 StGB bei heimtückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in einer hilflosen Lage überrascht und daran hindert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen, den Angreifer umzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11, 139 (143) = NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer, Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat, der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tötung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht (BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)), dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

Könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeschuldigte - wie geschehen - deshalb die Kripostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorkommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 = NJW 55, 1524 = LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Amtschef N e b e hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturzbannführer W i e l e n , gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst N e b e s Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.

Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbedürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 = LM Nr. 7 zu § 211 StGB = MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vorausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

- a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder
- b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripo-leit-stellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

aa) Mit dem ~~BGH~~St 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewußtlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines von Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann m. E. dem Angeschuldigten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnete, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde m. E. voraussetzen, daß der Angeschuldigte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeschuldigten A m o n d außer Verfolgung zu setzen.

In Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt